

NABU Naturschutzbund Deutschland

Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Am Sande 50, 21335 Lüneburg

☎ 0.41.31.40.25.44



01.11.18

NABU-Kreisgruppe, Am Sande 50, 21335 Lüneburg

Gemeinde Neetze
Bauleitplanung
Am Katzenberg 16
21398 Neetze

per Mail: info@neetze.de
ulrike.hagemann@nlg.de

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Barskamper Weg“ der Gemeinde Neetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

Grundlage.....	1
Grundstücksgrößen.....	2
Flächenverbrauch pro Grundstück beschränken durch Minimal- und Maximalfläche.....	2
Oberflächenwasser.....	4
Positive Festsetzungen zugunsten des Natur- und Umweltschutzes.....	4
Versickerungsmulden und Rigolen garantieren weitgehend vollständige Versickerung.....	4
Grünordnung.....	4
Positive Festsetzungen und Beschreibungen zugunsten des Natur- und Umweltschutzes.....	4
Nur trockenintolerante Bäume und Sträucher zur Anpflanzung zulassen und so dem Beispiel der Landeshauptstadt Hannover folgen.....	5
Externe Ausgleichsflächen A1 und A2.....	6
Erste Mahd zeitlich verschieben.....	6
Nutzung der Solarenergie.....	7
Optimalen Nutzungsgrad vorbereiten.....	7
Werbeanlagen, Straßenbeleuchtung.....	8
Lichtverschmutzung nachts verringern.....	8
Straßenbeleuchtung insektenfreundlich gestalten.....	8
Monitoring.....	9
Anhang 1: Liste wichtiger Baum- und Straucharten hinsichtlich ihrer Eignung für die Verwendung im städtischen Bereich.....	10

Grundlage

„Die Flächen im Plangebiet stehen mittlerweile für eine Entwicklung als Wohnbauflächen zur Verfügung, so dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erfolgen soll. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr.

Spendenkonto: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

☒ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de

13 „Barskamper Weg“ soll ein attraktives, durch die neu zu schaffende Anbindung an die Landesstraße nach Lüneburg verkehrsgünstig gelegenes Wohngebiet entstehen, welches in zwei Bauabschnitten erschlossen werden soll. Für die Entwicklung eines Wohngebiets dieser Größenordnung (ca. 6 ha) wird die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche im Außenbereich erforderlich. Ziel ist die Entwicklung eines ökologisch und sozial nachhaltigen Wohngebiets, indem großzügige Grünflächen festgesetzt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnformen für bezahlbaren Wohnraum geschaffen werden. Diese werden aufgrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Veränderungen der Wohnbedarfe und -ansprüche auch im ländlichen Raum zunehmend bedeutender.“¹ Insgesamt überspannt der Bebauungsplan eine Fläche von etwa 10 ha. Die Gemeinde rechnet mit etwa 85 Baugrundstücken.

Grundstücksgrößen

FLÄCHENVERBRAUCH PRO GRUNDSTÜCK BESCHRÄNKEN DURCH MINIMAL- UND MAXIMALFLÄCHE

Der NABU kritisiert die textliche Festlegung nur der Mindestgrößen der Grundstücke und hält die **zusätzliche Festlegung einer Maximalgröße für geboten:**

1. Die Verpflichtung, schonend und sparsam mit der Ressource Boden umzugehen, ergibt sich aus der **Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB.**
2. **Grundstücksgrößen** über 800 m² wie im WA3 mit mindestens 1200 m² stellen nach Überzeugung des NABU einen **Verstoß gegen das Regionale Raumordnungsprogramm** dar: „Der jährliche **Verbrauch an Wohnsiedlungsflächen** ist in allen Samt-/Einheitsgemeinden bis zum Jahr 2020 jeweils **um 50% zu reduzieren.**“ (RROP 3.1.1.01²)
 „Zu 3.1.1 01: Es ist Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die Flächeninanspruchnahme bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Gemessen am derzeitigen Verbrauch von täglich ca. 113 ha bedeutet dies eine Reduzierung um 73 %. Eine Absenkung im Landkreis Lüneburg um 50 % liegt zwar deutlich unter diesem Ziel, dies kann aber durch die Besonderheiten unserer Region gerechtfertigt werden.“³
 „Eine **deutliche Absenkung der Neuversiegelungsrate auch im Landkreis Lüneburg ist jedoch zum einen notwendig**, denn sie trägt dazu bei, die noch recht hohen ökologischen und Freiraumqualitäten zu erhalten und nachhaltig zu stabilisieren. Sie ist **auch notwendig, weil gerade der Landkreis Lüneburg** in den letzten Jahren zu denjenigen Kreisen in der Metropolregion Hamburg gehörte, dessen **Flächenverbrauch am höchsten war.**“⁴
 § 1 Abs. 4 BauGB fordert explizit: „Die **Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.**“. Dieses muss die Gemeinde Neetze beachten.
3. Die **Mindestgröße von 1200 m² ist nur dann angemessen**, wenn mit der Fläche WA3 ausdrücklich die Verpflichtung zum Bau von **Mehrfamilienhäusern mit mindestens 4 Wohnungen** verbunden wäre. Tatsächlich aber lässt die Begründung zum Vorentwurf auf diesen Flächen auch den Bau von Einfamilienhäusern zu, wodurch angesichts der Flächenknappheit möglicherweise Luxusgrundstücke entstünden. **Dieses ist textlich unzweideutig festzusetzen.**
4. Wenn **bis 2030** in der Hansestadt und **im Landkreis Lüneburg 4900 zusätzliche Wohneinheiten** errichtet werden sollen⁵, wird damit ein weiterer erheblicher Flächenverbrauch einhergehen, den es gilt, in allen Gemeinden zu verringern, um die nationalen Ziele von höchstens 30 ha Flächenverbrauch pro Tag (s.u.) zu erreichen. **Für vertretbar halten wir deshalb grundsätzlich**

1 Gemeinde Neetze: Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Barskamper Weg“, S. 4.

2 Landkreis Lüneburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 24.

3 Landkreis Lüneburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 111.

4 Landkreis Lüneburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 111.

5 Lüneburger Landeszeitung, 25.08.2016.

nur Flächen von 500 m² bis höchstens 750 m² für den Bau von Einfamilienhäusern. Insofern sind die von der Gemeinde Neetze angesetzten Minimalgrößen in Ordnung, aber ohne Maximalgrößen letztlich konzeptionslos, weil nicht zukunftsorientiert.

5. Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme: Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, **bis zum Jahr 2020 die**

Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche*

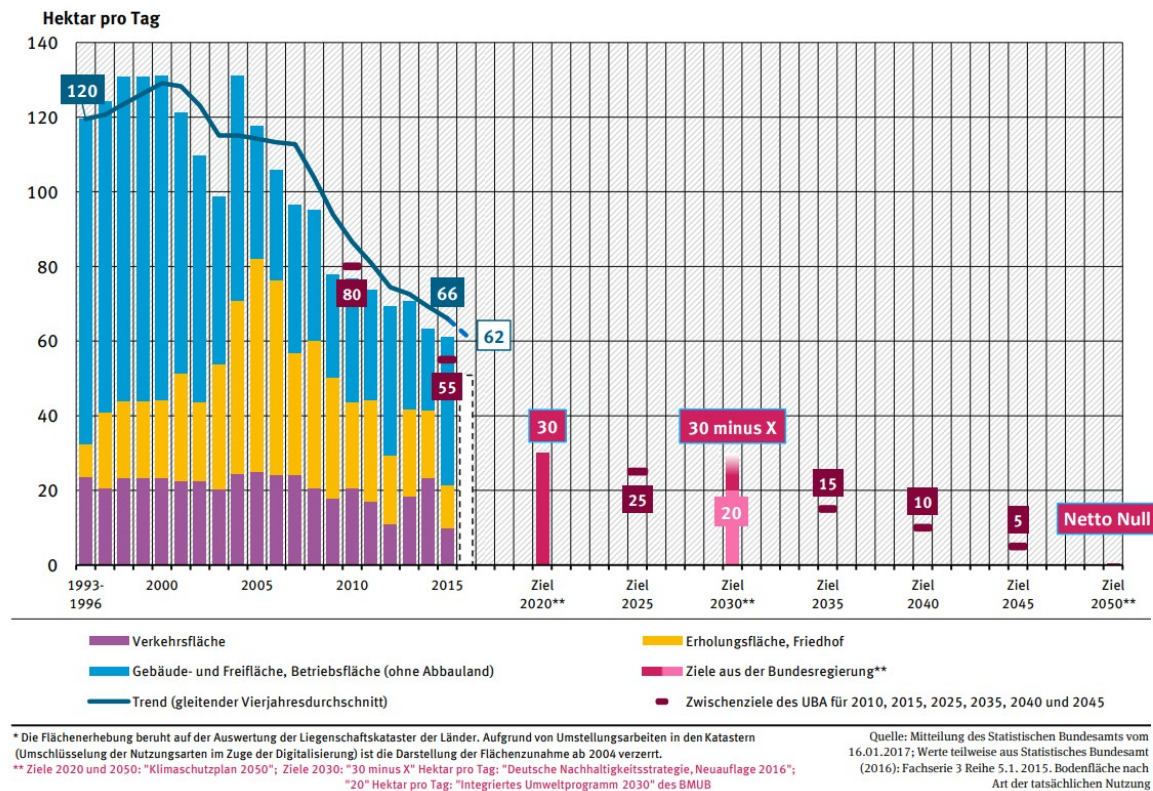


Abbildung 1: Umweltbundesamt -

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten>

Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern (siehe Abbildung 1). Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag. Darüber hinaus fordern der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), spätestens zum Jahr 2050 die Inanspruchnahme neuer Flächen auf null zu reduzieren. Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) hat darüber hinaus im Rahmen des Positionspapiers „Flächenverbrauch einschränken – jetzt handeln“ einen Vorschlag unterbreitet, wie das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt werden könnte. Inzwischen haben sich fünf Bundesländer für das Jahr 2020 adäquate quantitative Ziele gesetzt, die zum „30-Hektar-Ziel“ beitragen.“ (Umweltbundesamt⁶). Auch die Gemeinde Neetze muss ihren Teil zu diesem Vorhaben beitragen.

6 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten>

Oberflächenwasser

POSITIVE FESTSETZUNGEN ZUGUNSTEN DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

Der NABU begrüßt sehr die folgenden Festsetzungen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes:

- Anlage eines Fußwegs in **wasser- und luftdurchlässiger Bauweise**
- Das **Niederschlagswasser** ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und **auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen** oder als Brauchwasser zu verwenden.
- Auf den Baugrundstücken sind offene Stellplätze, deren Zufahrten sowie Wege **in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau**, z. B. als wassergebundene Decke, als Pflaster mit hohem Fugenanteil, als Rasengittersteine oder dergleichen herzustellen. **Ein maximaler Abflussbeiwert der Beläge von 0,5 (max. 50 % des Niederschlagswassers fließen ab) ist hierbei einzuhalten.**
- Innerhalb der Grünfläche GF 2 (außerhalb Anpflanzfläche) ist eine **Regenrückhalteinlage zulässig**, die, soweit es die technischen Vorgaben zulassen, naturnah zu gestalten und mit geschwungenen Uferlinien zu versehen ist.
 - ➔ Das Wort *zulässig* muss ersetzt werden gegen *einzurichten*, denn die Begründung spricht genau davon: „**In diesem Bereich ist auch die erforderliche Regenrückhalteinlage unterzubringen.**“⁷

VERSICKERUNGSMULDEN UND RIGOLEN GARANTIEREN WEITGEHEND VOLLSTÄNDIGE VERSICKERUNG

Der NABU gibt immer der **ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken, Gewässer oder gar Kläranlagen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Die ortsnah Versickerung des Oberflächenwassers der Straßen und Wege kann aber besser erreicht werden, wenn

- ➔ zusätzliche **Versickerungsmulden** entlang der Straßen auch textlich festgesetzt und nicht nur beiläufig in der Begründung erwähnt werden⁸.

Sie müssen etwa 1 m breit und gut 30 cm tief links und rechts der Straßen verlaufen und untereinander verbunden sein – falls sie niveaugleich liegen –, um das Speichervolumen zu erhöhen. Die Planung ist dazu geeignet, denn die Anlage der Straßen wird so beschrieben: „Die interne Erschließung des Wohngebietes erfolgt über 8 m breite Planstraßen. Die Erschließungsstraßen werden als verkehrsberuhigte öffentliche Verkehrsstraße ausgewiesen.“⁹

Es sollte aber auch zusätzlich geprüft werden,

- ➔ **Rigolen als weitere Speicher**

einzurichten. Über solche Rigolen kann erreicht werden, dass das **gesamte Oberflächenwasser zuverlässig auf der Planfläche versickern kann**, da gezielt Stellen ausgewählt werden können, die vom Untergrund her für den Bau von Rigolen besonders geeignet sind.

Für eine wie vorstehend beschriebene Handhabung des Oberflächenwassers gibt es positive Beispiele in Gemeinden im Landkreis Lüneburg bzw. in der Hansestadt.

Grünordnung

POSITIVE FESTSETZUNGEN UND BESCHREIBUNGEN ZUGUNSTEN DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

Die folgende Festsetzung 4.4 bzw. Beschreibungen in der Begründungen sind für den Umwelt- und Naturschutz sehr positiv:

⁷ Gemeinde Neetze: a.a.O., S.9.

⁸ Ebenda, S. 13.

⁹ Ebenda, S. 13.

- „Der übrige Teil der Grünfläche GF 2 außerhalb der Anpflanzflächen ist mit **kräuterreichem Landschaftsrasen** anzusäen und **dauerhaft ohne Dünger- und Herbizideinsatz** extensiv zu unterhalten. Eine teilweise Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste in Gruppen oder als Einzelbäume ist, so weit mit der Funktion der Regenrückhalteanlage vereinbar, zulässig.“
- „Insbesondere am östlichen Rand ist aufgrund der hohen Einsehbarkeit des Plangebiets von der Landesstraße aus eine dichte, **mindestens fünfjährige Bepflanzung erforderlich**, wobei in die Pflanzreihen auch hochwachsende Bäume zu integrieren sind. Hierdurch ist gleichzeitig gewährleistet, dass der Pflanzstreifen auch eine Bedeutung im Biotopverbund wahrnehmen kann. Im nördlichen, 18 m breiten Anpflanzstreifen kann auf 50 % der Fläche eine **Gehölzentwicklung durch Sukzession** erfolgen, indem nur in der südlichen Hälfte als Abgrenzung zur Wohnbebauung gezielte Anpflanzungen in Reihen erfolgen. Dadurch wird der **Entwicklung von Spontanvegetation** Raum gegeben, was aus Naturschutzsicht wünschenswert ist.“¹⁰
- „... ist aus gestalterischen Gründen eine alleeartige Bepflanzung mit großkronigen Bäumen vorgesehen.“¹¹
- „Aus diesem Grund ist auch zwingend festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück mindestens ein standortheimischer Laubbaum der Obstbaum zu pflanzen ist.“¹²

NUR TROCKENTOLERANTE BÄUME UND STRÄUCHER ZUR ANPFLANZUNG ZULASSEN UND SO DEM BEISPIEL DER LANDESHAUPTSTADT

HANNOVER FOLGEN

Für die Herausforderungen des Klimawandels muss die Pflanzliste der Gemeinde dringend überarbeitet werden: **§ 1a Abs. 5 BauGB** fordert von den Gemeinden: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**“ Das bedeutet, dass bei Neuplanungen von Grünanlagen auch und gerade an die erforderliche Trockentoleranz von Pflanzen gedacht werden muss.

- ➔ **Alle neu anzupflanzenden Bäume und Sträucher müssen anerkannt trocken tolerant sein, um längere Perioden ohne Niederschlag schadlos zu überstehen. Bei Abgang bestehender Bäume oder Sträucher ist ein Wechsel der Art zulässig, wenn dafür trocken tolerant Arten ausgewählt werden.**

		Winterhärte			
		.1	.2	.3	.4
Trockenstresstoleranz	1.	1.1	1.2	1.3	1.4
	2.	2.1	2.2	2.3	2.4
	3.	3.1	3.2	3.3	3.4
	4.	4.1	4.2	4.3	4.4

Abb. 2: Abstufungen in der Klima-Arten-Matrix (KLAM) mit 16 Bewertungen („Notenpaare“) nach Trockentoleranz und Winterhärte

Abstufungen in Ampelfarben: grün = „sehr gut geeignet“: 1.1, 1.2 / grün-gelb = „gut geeignet“: 1.3, 2.1, 2.2 / gelb = „geeignet aber z.T. problematisch“: 2.3, 3.1, 3.2, 3.3 / rot = „nur sehr eingeschränkt geeignet“: 1.4, 2.4, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3 / violett = „ungeeignet“: 4.4

Sonderausgabe *Grün ist Leben*

Abbildung 2: Quelle: Roloff, a.a.O.

10 Gemeinde Neetze: a.a.O., S. 13.

11 Ebenda, S. 14.

12 Ebenda, S. 14.

Begründung: Der NABU regt eindringlich an, neuere Beobachtungen und Forschungen zum Klimawandel und dessen Folgen für die Flora zu berücksichtigen. Dazu verweisen wir auf die Erkenntnisse der **Studie der Universität Dresden „Urbane Baumartenwahl im Klimawandel“**¹³. Die Studie enthält eine umfangreiche Liste von Bäumen und Sträuchern und bewertet ihre **Trockentoleranz** und **Winterhärte**. Der NABU empfiehlt, keine Pflanzen zuzulassen, die bei einem der beiden vorgenannten Aspekte eine Stufe von 3 oder 4 (siehe Roloff-Abstufungen in der Abbildung 2 dieser Stellungnahme) aufweisen.

Diese Überlegungen sind keinesfalls nur Wichtigtuereien eines kleinen NABU-Kreisverbandes, sondern sie finden ihr Vorbild in den **strategischen Planungen der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover**, die im Februar 2017 in ihrer **Broschüre "Leben mit dem Klimawandel - Hannover passt sich an"**¹⁴ eine Liste wichtiger Baum- und Straucharten hinsichtlich ihrer Eignung für die Verwendung im städtischen Bereich aufgestellt hat.

➔ **Wir haben sie im Anhang eingebunden und bitten die Gemeinde Neetze und das Planungsbüro NLG, die Aufstellung dieser und künftiger Pflanzlisten daran zu orientieren.**

Hilfreiche Informationen zu **Straßenbäumen** können außerdem auch der ständig aktualisierten GALK-Liste¹⁵ der „**Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz**“ entnommen werden, nach der z.B auch die Hansestadt Hamburg arbeitet.

Bei den dort vorgeschlagenen Arten handelt sich nicht um exotische Arten, deren Anpflanzung in Norddeutschland unangebracht wäre. Das oft gehörte Argument, solche Pflanzen seien nicht einheimisch, also nicht autochthon, muss entgegengehalten werden, dass der **Klimawandel Herkömmliches in Frage stellt und deshalb nach neuen Lösungsansätzen gesucht werden muss**. Ob man dann gleich den japanischen Ginkgo anpflanzt, was in der fachwissenschaftlichen Diskussion teilweise gefordert wird, sei aus heutiger Sicht erst einmal dahingestellt. Der NABU sieht die Lösung vorerst in dem Ersatz von nicht trockenintoleranten Pflanzen des hiesigen Raums durch Pflanzen der gleichen Pflanzenfamilie anderer mitteleuropäischer Standorte. So ist auch die Chance größer, dass beispielsweise Insekten und Vögel mit diesen Ersatzpflanzen eher zurecht kommen als mit außer-europäischen Arten. Allerdings liegen uns zu speziell diesem Aspekt keine Studien vor.

Externe Ausgleichsflächen A1 und A2

ERSTE MAHD ZEITLICH VERSCHIEBEN

Die textlichen Festsetzungen unter 4.7 treffen – ohne dass jetzt schon eine genaue Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (mit den Stufen/Faktoren des Nds. Städtetag oder NLWKN) vorliegt, welche zum Entwurf erstellt werden wird – folgende Festlegungen, die der **NABU nachdrücklich begrüßt**:

- „Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als **artenreiches, mesophiles Grünland frischer bis nasser Standorte** zu entwickeln.
- Ziel der Maßnahmen auf der Fläche A 2 ist darüber hinaus die **Entwicklung als Bruthabitat der Feldlerche**.
- Hierzu sind die Flächen **mindestens einmal jährlich frühestens ab Anfang Juni** (Flächen A 1) bzw. ab 15. Juni (Fläche A 2) **zu mähen** und das Mahdgut abzutransportieren.

13 Andreas Roloff: Urbane Baumartenwahl im Klimawandel. **Download:**

https://www.landkreis-lueneburg.de/Portaldata/42/Resources/bauen,_umwelt_und_tiere/ksl/kommunen/Roloff_2010_Urbane-Baumartenwahl-im-Klimawandel.pdf

14 https://www.hannover.de/content/download/640448/15193266/file/Hannover+im+Klimawandel+02_2017.pdf

15 <http://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuuebersicht/strassenbaumliste/galk-strassenbaumliste>

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, www.nabu-lueneburg.de

- Grünlandneueinsaat, **Stickstoffdüngung** (Ausnahme Festmist auf den Flächen A 1 als Erhaltungsdüngung) und **Herbizideinsatz sind unzulässig**.
- Veränderungen des Bodenreliefs insbesondere durch **Verfüllen oder Einebnen von Bodensenken, Entwässerungsmaßnahmen, Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen sind unzulässig**.

Der NABU bittet jedoch darum, diese Festsetzungen wie folgt zu ändern:

➔ Die 1. Mahd darf nicht vor Juli vorgenommen werden.

Begründung:

Das Grünland dient aufgrund des floristischen Artenreichtums auch als **Lebensraum für zahlreiche Insekten**. Erst ab Juli sind **wichtige Blühpflanzen verblüht**. Bis dahin können sie Insekten Nahrung zur Verfügung stellen, und die Insekten selbst sind Nahrung für Vögel und Fledermäuse. Außerdem haben dann die **Jungvögel möglicher Bodenbrüter das Nest endgültig verlassen**.

Nutzung der Solarenergie

OPTIMALEN NUTZUNGSGRAD VORBEREITEN

Der NABU fordert, bereits im Bebauungsplan die Voraussetzungen für die spätere optimale Nutzung der Solarenergie für die Gewinnung von Strom und/oder Wärme gemäß Abbildung 3 zu schaffen:

- ➔ Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine **Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost festgesetzt werden**, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist. Nur so wird nicht ein Teil der Solarenergie verschenkt, weil die Sonne das Dach nicht mehr erreicht.
- ➔ Die Dachneigung sollte zwischen 20° und 40° liegen, damit der Winkel zwischen Dachfläche und Sonnenstrahlen möglichst groß ist, was die Energieausbeute optimiert.

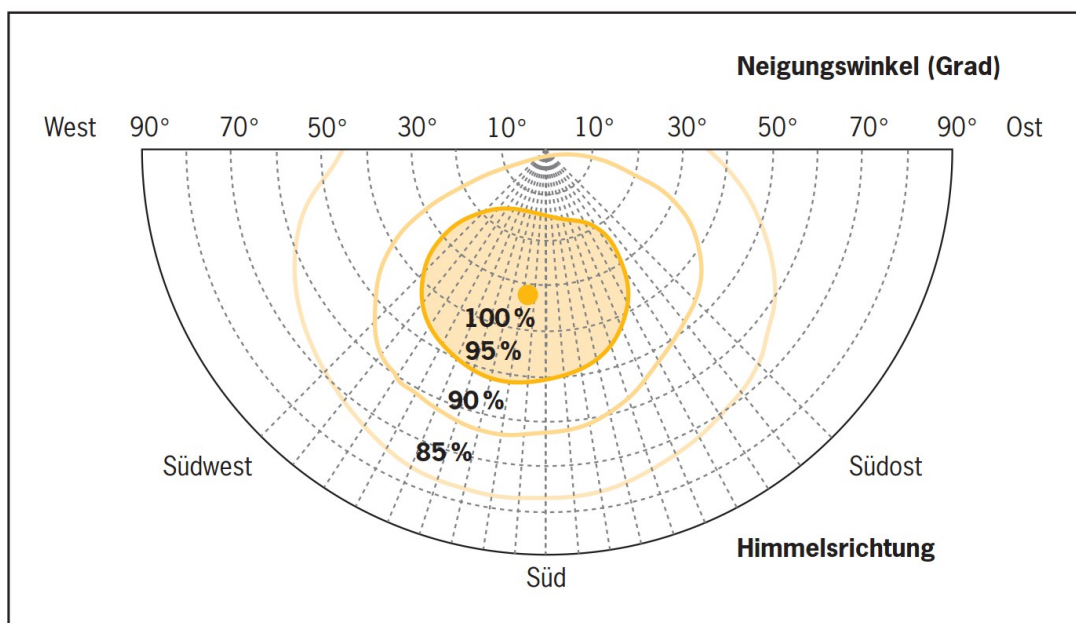


Abbildung 3: Quelle: <http://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung>

Durch diese Festlegungen kann auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein Optimum an Energiegewinnung gegeben ist.

- ➔ Das Vorstehende muss **in der örtlichen Bauvorschrift festgeschrieben oder textlich festgesetzt werden.**

Gerade unter dem Aspekt, dass hier ein Neubaugebiet entstehen soll, dessen Häuser Nutzungszeiten von mehreren Generationen haben werden, erscheint es uns geboten, dafür nachhaltige ökologische Festsetzungen für die Zukunft zu treffen. Auch kann bei Nutzung der Solarenergie für Zwecke der Heizung oder der Bereitstellung von Warmwasser der **lokale Ausstoß an Abgasen und Feinstaub nennenswert verringert** werden, weil keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden.

Werbeanlagen, Straßenbeleuchtung

LICHTVERSCHMUTZUNG NACHTS VERRINGERN

Die örtliche Bauvorschrift regelt unter der Nr. 4:

- „Werbeanlagen mit selbstbeleuchtenden Laufschriften sind nicht zulässig.“

und in der Begründung wird ausgeführt:

- „Werbeanlagen mit selbstbeleuchtenden Laufschriften sind vollständig ausgeschlossen.“¹⁶

Das aber bedeutet, dass beleuchtete oder selbstleuchtende Werbung ohne Laufschrift zulässig wäre, was für die Fauna der Nacht zu einer Belastung wird. Daher bittet der NABU, dieses wie folgt zu korrigieren:

- ➔ Werbeanlagen mit selbstbeleuchtenden **oder selbstleuchtenden** Laufschriften sind nicht zulässig. Die **beleuchteten oder selbstleuchtenden Werbeanlagen** sind aus **Artenschutzgründen grundsätzlich zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens auszuschalten** (mindestens jedoch parallel zur Nachtabschaltung der öffentlichen Straßenlampen).

Begründung:

„In der Natur ist die Nacht voller Vitalität. Etwa **30 Prozent aller Wirbeltiere** und mehr als **60 Prozent aller Wirbellosen** – darunter die Insekten – sind **nachtaktiv**. Für diese Lebewesen gehört die Dunkelheit zu ihrem natürlichen Lebensraum (Habitat) und alle ihre Sinnesorgane sind darauf eingestellt. Tagaktive Tiere hingegen brauchen wie die Menschen die Nacht, um Ruhe zu schöpfen. **Gärten und Grünanlagen um Gebäude sind in Zeiten des Artensterbens daher wichtige Lebensräume, deren Funktionalität auch von einer natürlichen Abfolge von hell und dunkel abhängt.** Studien zeigen, dass künstliches Licht viele nachtaktive Lebewesen massiv beeinträchtigt. Licht in der Nacht scheint Vögel anzuziehen, irritiert sie aber auch. Im hellen Schein von Straßenlaternen, Werbebeleuchtung und Scheinwerfern beginnen beispielsweise Stadtamseln, Blaumeisen und Rotkehlchen deutlich zeitiger zu singen – teilweise schon in der Nacht. Besonders betroffen sind Nachtzugvögel. Hunderte von Arten legen ihre Reisen in der Nacht zurück – und keineswegs nur dann, wenn der Winter naht. Nahezu das gesamte Jahr über sind in der Nacht Vögel, aber auch Fledermäuse, unterwegs. Das Leben der Vögel wird durch den natürlichen Wechsel von Licht und Dunkel und die jahreszeitlichen Veränderungen der Tageslänge geprägt. Bei ihren nächtlichen Flügen navigieren sie nach dem Sternenhimmel und dem Erdmagnetfeld. Dazu verfügen sie über besondere Sinne, darunter Photorezeptoren, die auf geringe natürliche Lichtintensitäten eingestellt sind. Dieses komplexe System der Wahrnehmung, Auswertung und Kursbestimmung kann nur dann optimal funktionieren, wenn eine **Jahrtausende alte Grundbedingung** erfüllt ist: dass es **nachts bis auf den Schein von Mond und Sternen dunkel** ist. Genau dies ist inzwischen vielerorts nur noch eingeschränkt der Fall – und die Arten hatten keine Chance, sich darauf einzustellen.“¹⁷

STRASSENBELEUCHTUNG INSEKTENFREUNDLICH GESTALTEN

Der NABU regt eindringlich an, noch mehr für die Insekten und Fledermäuse zu tun und dieses ebenfalls textlich festzusetzen:

¹⁶ Gemeinde Neetze: a.a.O., S. 16.

¹⁷ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. S.8.

- Um die Lockwirkung auf Insekten zu minimieren, sind Straßenbeleuchtungen zu verwenden, die das Licht nach unten konzentrieren und nur wenig Streuwirkung erzeugen. Die Lichtquellen sind möglichst niedrig anzubringen. Das Frequenzspektrum ihrer Leuchtmittel muss insektenfreundlich sein (mit LED-Leuchtmitteln erreichbar).

Monitoring

§ 4c BauGB verpflichtet die Gemeinden, die Auswirkungen ihrer Planungen genau zu verfolgen: „Die Gemeinden **überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten**, um insbesondere unvorhergesehene **nachteilige Auswirkungen frühzeitig** zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“

Aus der Sicht des NABU träge das in der zu diesem Vorentwurf/Entwurf zu beschließenden Satzung auf folgende Punkte zu:

- „Aus diesem Grund ist auch zwingend festgesetzt, dass **auf jedem Baugrundstück** mindestens ein **standortheimischer Laubbaum der Obstbaum** zu pflanzen ist.“¹⁸
- **Entwicklung auf den Ausgleichsflächen A1 und A2** unter dem Aspekt der Zielerreichung.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis¹⁹, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Dietrich Kaufmann
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und
des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland

18 Gemeinde Neetze: a.a.O., S. 14.

19 **§ 214 BauGB** Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften** dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur **beachtlich**, wenn

1. ...
2. die **Vorschriften** über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, ...** verletzt worden sind;

6.3 Klimawandel und Baumartenwahl in der Stadt – Entscheidungsfindung mit der Klima-Arten-Matrix (KLAM)

Einstufung wichtiger Baumarten nach ihrer Eignung für eine Verwendung im Stadtbereich bei prognostiziertem Klimawandel (fett: heimische Arten) (Auszug aus der Liste von ROLOFF, BONN und GILLNER, 2008)

1.1 Bäume, die nach der Bewertung in beiden Kategorien (Trockentoleranz, Winterhärte [Frostempfindlichkeit, Frosthärte, Spätfrostgefährdung]) als **sehr geeignet** eingestuft werden

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre L. subsp. campestre	Feld-Ahorn
<i>Acer negundo L. subsp. negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Acer x zoeschense Pax</i>	Zoeschener Ahorn
Alnus incana (L.) Moench	Grau-Erle
<i>Cladrastis sinensis</i> Hemsl.	Chinesisches Gelbholz
<i>Fraxinus pallisiae</i> Wilmott ex Pallis	Behaarte Esche
Juniperus communis L.	Gewöhnlicher Wacholder
subsp. communis	
<i>Juniperus scopulorum</i> Sarg.	Westliche Rotzeder
<i>Juniperus virginiana L.</i>	Rotzeder
<i>Ostrya carpinifolia</i> Scop.	Gemeine Hopfenbuche
<i>Phellodendron sachalinense</i>	Sachalin-Korkbaum
(Fr. Schmidt) Sarg.	
<i>Pinus heldreichii</i> H. Christ	Panzer-Kiefer
<i>Pinus nigra</i> Arnold subsp. <i>nigra</i>	Schwarz-Kiefer
Pinus sylvestris L. var. sylvestris	Wald-Kiefer
Prunus avium (L.) L. var. avium	Vogel-Kirsche
<i>Quercus bicolor</i> Willd.	Zweifarbige Eiche
<i>Quercus macrocarpa</i> Michx.	Klettfrüchtige Eiche
var. <i>macrocarpa</i>	
<i>Robinia pseudoacacia L.</i>	Gemeine Robinie
<i>Robinia viscosa</i> Vent.	Klebrige Robinie
Sorbus aria (L.) Crantz	Echte Mehlbeere
Sorbus badensis Düll.	Badische Eberesche
Sorbus x thuringiaca (Ilse) Fritsch	Thüringer Mehlbeere
<i>Tilia mandshurica</i> Rupr. et Maxim.	Mandschurische Linde
<i>Ulmus pumila L. var. pumila</i>	Sibirische Ulme
(<i>U. mandshurica</i> Nakai)	

1.2 Bäume, die nach der Bewertung in der Kategorie Trockentoleranz als sehr geeignet eingestuft werden, und in der Kategorie Winterhärte mit geeignet bewertet werden

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer opalus Mill. subsp. opalus	Schneeballblättriger Ahorn
<i>Acer rubrum L.</i>	Rot-Ahorn
<i>Ailanthus altissima</i> (Mill.) Swingle	Drüsiger Götterbaum
<i>Carya tomentosa</i> (Lam. ex Poir.) Nutt.	Spottmuss
<i>Catalpa speciosa</i> (Warder ex Barney)	Prächtiger Trompetenbaum
Engelm.	
<i>Cedrus brevifolia</i> (Hook.f.) Henry	Zypere-Zeder
<i>Cedrus libani</i> A.Rich. subsp. <i>libani</i>	Libanon-Zeder
<i>Celtis caucasica</i> Willd.	Kaukasische Zürgelbaum
<i>Celtis occidentalis L. var. occidentalis</i>	Amerikanischer Zürgelbaum
<i>Cupressus arizonica</i> Greene var. <i>arizonica</i>	Arizona-Zypresse
<i>Diospyros lotus L.</i>	Lotuspflaume
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl subsp. <i>angustifolia</i>	Schmalblättrige Esche
<i>Fraxinus quadrangulata</i> Michx.	Blau-Esche
<i>Ginkgo biloba L.</i>	Ginkgo
<i>Gleditsia japonica</i> Miq.	Fächerbaum
<i>Gleditsia triacanthos L.</i>	Japanische Gleditschie
<i>Maackia amurensis</i> Rupr. et Maxim.	Amerikanische Gleditschie
var. <i>amurensis</i>	Asiatisches Gelbholz
<i>Ostrya virginiana</i> (Mill.) K. Koch	Hopfenbuche
<i>Pinus bungeana</i> Zucc. ex Endl.	Bunges Kiefer
<i>Pinus ponderosa</i> Douglas ex C. Lawson	Gelb-Kiefer
<i>Pinus rigida</i> Mill.	Pech-Kiefer
<i>Platanus x hispanica</i> Münchh.	Ahornblättrige Platane
(P. x <i>acerifolia</i> Ait.)	
Populus alba L.	Silber-Pappel
<i>Quercus cerris L.</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus coccinea</i> Münchh.	Scharlach-Eiche
<i>Quercus frainetto</i> Ten.	Ungarische Eiche
<i>Quercus macranthera</i> Fisch.	Hohen. Persische Eiche
et C.A. Mey. ex	
<i>Quercus montana</i> Willd. (<i>Q. prinus</i> L.)	Kastanien-Eiche
<i>Quercus muehlenbergii</i> Engelm.	Gelb-Eiche
Quercus pubescens Willd. subsp. pubescens	Flaum-Eiche
<i>Sophora japonica L.</i>	Japanischer Schnurbaum
Sorbus domestica L.	Speierling
Sorbus latifolia (Lam.) Pers.	Breitblättrige Mehlbeere
Sorbus torminalis (L.) Crantz	Elsbeere
<i>Thuja orientalis L.</i>	Morgenländischer Lebensbaum
<i>Tilia tomentosa</i> Moench	Silber-Linde

2.1 Bäume, die nach der Bewertung in der Kategorie Trockentoleranz als geeignet eingestuft werden, und in der Kategorie Winterhärte mit sehr geeignet bewertet werden

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer buergerianum</i> Miq.	Dreispiiziger Ahorn
Acer platanoides L.	Spitz-Ahorn
<i>Aesculus x carnea</i> Hayne	Rotblühende Kastanie
<i>Alnus x spaethii</i> Callier Spaeths	Erle
Betula pendula Roth	Sand-Birke
Carpinus betulus L.	Gewöhnliche Hainbuche
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Grün-Esche, Rot-Esche
Marshall var. <i>pennsylvanica</i>	
<i>Malus tschonoskii</i> (Maxim.) C.K. Schneid.	Woll-Äpfel
<i>Picea amurica</i> (Pancic) Purk.	Serbische Fichte
<i>Populus x berolinensis</i> (K. Koch) Dippel	Berliner Pappel
Populus tremula L.	Zitter-Pappel
Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata Mill.	Winter-Linde
<i>Tilia x euchlora</i> K. Koch	Krim-Linde

2.2 Bäume, die nach der Bewertung in beiden Kategorien (Trockentoleranz, Winterhärte) als **geeignet** eingestuft werden

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Alnus cordata</i> (Loisel.) Desf.	Herzblättrige Erle
<i>Carya ovata</i> (Mill.) K. Koch	Schuppenrinden-Hickory
<i>Castanea sativa</i> Mill.	Essbare Kastanie
<i>Celtis bungeana</i> Blume	Bungens Zürgelbaum
<i>Corylus colurna L.</i>	Baum-Hasel
x <i>Cupressocyparis leylandii</i> Dallim.	Leylandzypresse
<i>Diospyros virginiana L.</i>	Persimone
<i>Eucommia ulmoides</i> Oliv.	Gufftaperchabaum
Fraxinus excelsior L.	Gemeine Esche
<i>Gymnocladus dioica</i> (L.) K. Koch	Amerikanischer Geweihbaum
<i>Nyssa sylvatica</i> Marshall	Wald-Tupelobaum
<i>Phellodendron amurense</i> Rupr.	Amur-Korkbaum
<i>Pinus peuce</i> Griseb.	Rumelische Kiefer
<i>Platanus occidentalis L.</i>	Amerikanische Platane
Pyrus communis L.	Kultur-Birne
Pyrus pyraeaster Burgsd.	Wild-Birne
<i>Quercus imbricaria</i> Michx.	Schindel-Eiche
<i>Quercus palustris</i> Münchh.	Sumpf-Eiche
Quercus robur ssp. sessiflora (Salisb.) A. DC.	Trauben-Eiche
<i>Quercus rubra L.</i>	Rot-Eiche
<i>Ulmus parvifolia</i> Jacq.	Japanische Ulme
<i>Zelkova serrata</i>	
(Thunb. Ex Murray)	Makino Japanische Zelkove

